



Kanton Zürich  
Baudirektion



# Wichtige Änderungen des Fischereireglements

Amt für Landschaft und Natur  
Fischerei- und Jagdverwaltung

Kontakt: Amt für Landschaft und Natur, Fischerei- und Jagdverwaltung, Postfach, 8090 Zürich  
Telefon +41 52 397 70 70, [www.fjv.zh.ch](http://www.fjv.zh.ch)

## Was ist neu ab 1.1.2015?

- Pflicht für Jahreskarteninhaber, den SaNa-Ausweis beim Fischen immer mitzuführen (§ 1)
- Das Gast-Zusatzpatent kann nicht nur für die Bootsfischerei sondern neu auch für die Uferfischerei gelöst werden. Uferfischer können so eine Gastperson mit ihrem patentpflichtigen Gerät unter ihrer Aufsicht mitfischen lassen (§ 3). Infolge technischer Verzögerungen kann dieses Produkt aber erst zu einem späteren Zeitpunkt abgegeben werden (voraussichtlich Ende Februar 2015)
- Die Hegene wird genauer definiert (fünf künstliche Köder mit je einem Einfachhaken, die mit Maden bestückt sein dürfen). (§ 9)
- Fischen aus einem absichtlich bewegten Boot (laufender Motor oder Ruderschläge) gilt als Schleppangelfischerei (§ 11).
- Köderfische: der lebende Köderfisch wird in allen Gewässern ohne Ausnahme verboten (§ 12)
- Der Köderfischfang mit dem Senknetz ist nicht mehr erlaubt (gilt noch nicht für den Zürichsee) (§ 12).
- In Pachtgewässern sind bei der Fischerei mit künstlichen Nymphen und Fliegen neu zwei Köder erlaubt (§23)
- Das Waten in Fliessgewässern ist nur noch mit Schuhwerk ohne Filzsohlen erlaubt (§ 23)
- Neue Fangmindestmasse für Forellen (35 cm), Äsche (35 cm) und Aal (50 cm) im Rhein (§ 27)